

Satzungsvorschlag zur Abstimmung an der Generalversammlung 2018

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen Schützenverein „Gemütlichkeit“ e.V. und hat seinen Sitz in Mertingen.
- II. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- III. Er ist eingetragener Verein beim Amtsgericht unter Nr. 50302 im Sinne des § 21 BGB mit Sitz in Mertingen

§ 2

Zweck des Vereins

- I. Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.
- II. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche unbescholtene Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss zum nächsten Sitzungstermin.
- III. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- IV. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- V. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen ernannt werden.
- VI. Jedes Neumitglied erhält eine Vereinsatzung und verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung diese anzuerkennen und zu achten.
- VII. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- I. Tod
- II. Durch freiwilligen Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- III. Durch Ausschluss aus dem Verein.
 - a. Bei Verletzung der Satzung.
 - b. Bei Verstoß gegen anerkannte sportliche Regeln sowie grob unsportlichen Verhaltens.
 - c. Bei grober Verletzung von Sitte und Anstand
 - d. Bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins
 - e. Bei rechtskräftiger Verurteilung aufgrund eines Vergehens oder Verbrechens.
- IV. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person (Vereinsauflösung).

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. Den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern
 - b. Die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen; bei grob fahrlässigen Sachbeschädigungen an den Anlagen des Vereins kann das Mitglied für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden
 - c. Den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen
 - d. Die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen
- III. Die aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr verpflichten sich zu einem für den Unterhalt der Schießsportanlagen sowie den geregelten Ablauf der Trainingsabende und Sonderveranstaltungen erforderlichen Arbeitseinsatz.
Als aktiv gelten alle diejenigen Mitglieder, die sich schießsportlich betätigen und die Schießanlagen des Vereins nutzen. Häufigkeit und Intensität der Nutzung sind im Ermessen unerheblich. Ebenfalls werden Mitglieder verpflichtet, welche mit Zustimmung des Vereins eine Schusswaffe erworben haben. Der Umfang des Arbeitseinsatzes sowie die Höhe einer unter Umständen möglichen finanziellen Ersatzleistung werden in einer gesonderten Richtlinie vom Vereinsausschuss festgelegt, können jährlichen Änderungen unterliegen und werden öffentlich zum Aushang gebracht.
Ausgenommen sind Mitglieder:
 - a. Die älter als 65 Jahre sind
 - b. Die anerkannt schwerbehindert sind
- IV. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein essentieller Grundsatz der Mitgliedschaft.
- V. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils vom Vereinsausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein erhebt von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr, deren Höhe jeweils vom Vereinsausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8

Verwendung der Vereinsmittel

- I. Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen und Satzungsänderungen

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, sobald ein wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt.

- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand angenommen. Über abgelehnte Abstimmungsgegenstände kann erst in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Das Schützenmeisteramt
 - b. Der Vereinsausschuss
 - c. Die Mitgliederversammlung
- II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommens- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen mit dem sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§ 11 Das Schützenmeisteramt

- I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem 1. und 2. Schatzmeister (Kassier), dem Schriftführer und mehreren Sportwarten mit schießsportlich-disziplinarisch differenzierten Zuständigkeitsbereichen. Anzahl, Benennung, Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche der Sportwarte werden in einer gesonderten Richtlinie vom Vereinsausschuss festgelegt, können jährlichen Änderungen unterliegen und werden öffentlich zum Aushang gebracht.
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- V. Das Schützenmeisteramt bleibt regelmäßig bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Der Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem von der Schützenjugend gewählten Vereinsjugendleiter, dem Vereinsjugendsprecher und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussbeisitzern.
- II. Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses gebunden.
- III. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.

§ 13

Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen mittels Anschreiben an die dem Verein bekannten Adressen der wahlberechtigten Mitglieder.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 - a. Bericht des 1. Schützenmeisters
 - b. Bericht des Schatzmeisters unter Vorlage der Jahresrechnung
 - c. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 - d. Bericht der Sportwarte
 - e. Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - f. (Nach Ablauf der Wahlperiode) Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses. Wahl der Rechnungsprüfer.
 - g. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen.
 - h. (Wenn ein Antrag vorliegt) Satzungsänderung
 - i. Verschiedenes
- IV. Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; später nur, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- V. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.
- VI. Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig sofern sie ordentlich einberufen wurde.
- VII. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter (in der Regel 1. Schützenmeister) gegenzuzeichnen.
- VIII. Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung 2 mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnungen aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.
- IX. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 14

Auflösung des Vereins

- I. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- II. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, an die Gemeinde Mertingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, gleiche sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- I. Die Satzung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. März 2018 in Mertingen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Für eventuell notwendige vorzunehmende Änderungen dieser Satzung bei der Eintragung ins Vereinsregister wird seitens der Mitgliederversammlung hiermit die Vollmacht für den Vorstand erteilt.
- II. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Anhang Schützenjugend

§ 1

Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereines bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will:

- I. Durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermögliche, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- II. Zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfen evtl. auch mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung erwecken
- III. In Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit in BSSB (Bayerischer Sportschützenbund) unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen sowie jugendgesellschaftspolitisch vertreten.

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3

Führung und Verwaltung

- I. Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung des Vereins. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt; sie entscheidet darüber im Rahmen der satzungsgemäßen Mittelverwendung in eigener Zuständigkeit.
- II. Das Vereinsschützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

§ 4

Organe und deren Beschlussfähigkeiten

- I. Die Organe der Schützenjugend sind
 - a. Die Vereinsjugendversammlung
 - b. Die Vereinsjugendleitung
- II. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 5

Vereinsjugendversammlung

- I. Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Vereinsjugendleiter einberufen und geleitet.
- II. Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen kann der Vereinsjugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

- III. Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins und deren Mitgliedern der Vereinsjugendleitung zusammen.
- IV. Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglieder der Vereinsjugendleitung mit einer Stimme.
- V. Anträge an die Vereinsjugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendleiter vorliegen.
- VI. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- VII. Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins, die Schützenjugend des Vereins und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.
- VIII. Die Vereinsjugendversammlung ist vor Allem zuständig für die
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsjugendleitung
 - b. Entlastung der Vereinsjugendleitung
 - c. Beschlüsse über den Haushalt
 - d. Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung (Vereinsjugendsprecher, - sprecherin und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein)
 - e. Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag (entsprechend der Schützenjugend bis 30 Mitglieder einen Delegierten, für jede weiteren angefangen 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten (die Delegierten müssen Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein)
 - f. Annahme und Änderung der Jugendordnung
 - g. Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im Verein (Richtlinienkompetenz)
 - h. Beschlüsse der Anträge
- IX. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 6

Vereinsjugendleitung

- I. Die Vereinsjugendleitung bilden der 1. Vereinsjugendleiter, der Vereinsjugendsprecher, die Vereinsjugendsprecherin sowie die Stellvertreter der Jugendsprecher, Schriftführer, Kassier, Beisitzer. Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht, wenn die Vertretenen nicht anwesend sind. Die Jugendleiter sollten nicht jünger als 21 Jahre sein.
- II. Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden auf Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Vereinschützenmeisteramt gewählt wird.
- III. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsjugendleitung kann die Vereinsjugend eine kommissarische Beistellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.
- IV. Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.
- V. Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt.
- VI. Der 1. Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der Schützenjugend im Verein.
- VII. Der 1. Vereinsjugendleiter beruft die Sitzung der Organe ein und leitet sie.